OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604468/12/MK

Datum:
Linz, 12. Juli 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des P. N., x, x B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.04.2021, GZ: BHRO/920130124553/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der verhängte Strafbetrag auf 45 Euro und die für den Fall der Uneinbringlichkeit verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.04.2021, GZ: BHRO/920130124553/20, wurde Herrn P. N., x, x B (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), zur Last gelegt, am 05.03.2020 um 03:53 Uhr in Vöcklabruck, B1, Str.km 243,273, Fahrtrichtung Wels, als Lenker des Kraftfahrzeuges (LKW) mit dem Kennzeichen x (x), im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 34 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Toleranz bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden sei.

Über den Bf wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a iVm § 20 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro (zuzüglich Verfahrenskosten), für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 23 Stunden verhängt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf vom Fahrzeughalter als Lenker bekannt gegeben worden sei, wozu der Bf – ergänzend zum Einspruch gegen die zuvor erlassene Strafverfügung, in welcher ebenfalls eine Strafe in der Höhe von 80 Euro vorgeschrieben wurde – Folgendes ausführte:

„Ich kann nur nochmals beteuern das ich zu diesem Zeitpunkten nicht in Vöcklabruck war. Habe nur interne Aufzeichnungen, sonstige Beweise habe ich nicht. Ich vermute das die Aufzeichnungen vom Fahrzeughalter nicht stimmen.

Um allem weiteren Schriftverkehr zuvor zukommen teilen Sie mir bitte mit welche Strafe bzw. Geldstrafe ich zu erwarten habe. Es ist ein Vorschlag von mir. Mein Einkommen betr. monatlich 852,79 Euro [Anm.: unter Beilage des Rentenbescheides für den Zeitraum ab 01.07.2020]. Sollte die Strafe erheblich reduziert werden, bin ich bereit diese zu zahlen.

Anderweitig werde ich umgehend meinen RA einschalten, da ich mir keiner Schuld bewusst bin. Mit meinen 75 Jahren fahre ich sehr umsichtig."

Zur Strafbemessung wurde ausgeführt, dass die Unbescholtenheit des Bf als Milderungsgrund zu berücksichtigen gewesen sei. Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sei von einem im Rahmen des Ermittlungsverfahrens seitens des Bf bekannt gegebenen Renteneinkommen in der Höhe von 852,79 Euro auszugehen gewesen. Im Hinblick auf den Strafrahmen von bis zu 726 Euro sei die verhängte Strafe im untersten Bereich angesiedelt und aus spezial- wie generalpräventiven Überlegungen erforderlich, um hinkünftig weitere einschlägige Übertretungen hintanzuhalten.

I.2. Mit Beschwerde vom 25.04.2021 bestritt der Bf den Tatvorwurf neuerlich essentiell, erstattete zur Strafbemessung aber kein weiteres Vorbringen. Die Angaben zu konkreten Lenker seien unrichtig. Zu dieser Zeit wären insgesamt 4 bis 5 Fahrer tätig gewesen, welche das Unternehmen teilweise auch wieder verlassen hätten. Für den Tatzeitpunkt könne der Bf sogar beweisen, dass er nicht gefahren sei.

I.3. Für 18.01.2022 wurde eine mündliche Verhandlung anberaumt. Nach Erhalt der Ladung erstattete der Bf am 26.12.2021 eine Stellungnahme, in der er zusammengefasst Folgendes ausführte:

Auf Grund einer schweren Erkrankung seiner Lebensgefährtin, die auch intensive Betreuung erfordere, würde eine Verlegung der Verhandlung auf einen späteren Zeitpunkt beantragt. Vorgeschlagen würde unter Wiederholung der finanziellen Situation explizit nochmals die Möglichkeit einer „außergerichtlichen" Einigung in Form eines Bußgeldnachlasses, auch wenn dies kein Schuldeingeständnis darstellen würde. Der Bf fahre mit seinen 76 Jahren sehr besonnen und sei in seinem Leben erst 2 x wegen Geschwindigkeitsübertretungen belangt worden. Auch sei ihm die Vorstellung, erstmals vor Gericht zu müssen, ein wahrer „Horror", weshalb er sehnlichst hoffe, einen „Vergleich" erzielen zu können.

I.4. Mit Schreiben vom 17.01.2022 wurde dem Bf mitgeteilt, dass auf Grund seiner Eingaben und den Mitteilungen zu den finanziellen Verhältnissen eine Neufestsetzung der Strafhöhe erfolgen wird und beabsichtigt ist, das Verfahren ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie die Korrespondenz mit dem Bf. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte unterbleiben.

Der zur Last gelegte Sachverhalt wurde dem Grunde nach zwar bestritten, das Beschwerdevorbringen aber in Ermangelung konkreter Beweise auf die Strafhöhe eingeschränkt. Die Ausführungen des Bf betreffend einen (im österreichischen Verwaltungsstrafrecht so nicht vorgesehenen) „außergerichtlichen Vergleich" werden dahingehend interpretiert. Diesbezüglich liegen nachvollziehbare Angaben zu dem Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen vor. Dies liegen mit 852,79 Euro lediglich knapp über der Hälfte der von der belangten Behörde im Rahmen einer Schätzung gemäß § 19 VStG angenommenen 1.600 Euro.

Beweiswürdigende Ausführungen zum objektiven Sachverhalt können an dieser Stelle entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Infolge der Einschränkung des Beschwerdeantrages auf die Strafhöhe, können bzw. müssen Ausführungen über solche zur Strafbemessung hinaus unterbleiben.

Bei der Strafbemessung sind zunächst die „objektiven Umstände" des § 19 Abs. 1 VStG (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat) zu berücksichtigen, darüber hinaus die in Abs. 2 dieser Bestimmung angeführten Umstände (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Ausmaß des Verschuldens, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten).

Die Verkehrssicherheit stellt – gerade vor dem Hintergrund der Intensität des Individualverkehrs und der Anzahl der Verkehrsteilnehmer in unterschiedlichster Form und Gefährdungsexposition – ein hohes allgemeines Rechtsgut dar. Dies kommt nicht zuletzt in der normtechnischen Dichte des einschlägigen Regelungsregimes zum Ausdruck. Auf den konkreten Verhältnissen und den damit verbundenen Gefahrenmomenten basierenden Geschwindigkeitsbeschränkungen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Abstrakt betrachtet sind Geschwindigkeitsübertretungen daher alles andere als „Kavaliersdelikte".

Bei der Beurteilung einer einzelnen Verletzung dieses Rechtsgutes in Form einer Geschwindigkeitsübertretung ist aber dennoch auf das Ausmaß der Überschreitung Bedacht zu nehmen, da die Beherrschbarkeit von Gefährdungsmomenten mit zunehmender Überschreitungshöhe exponentiell steigt. Zudem sind zeitliche, örtliche und situative Umstände zu berücksichtigen.

Der Tatort stellt sich als Straßenabschnitt am Ende einer straßenbegleitenden Bebauung dar. Auf der linken Seite in Fahrtrichtung befindet sich die Zufahrt zu einem Autohaus, auf der rechten in einer Entfernung von ca. 100 m die x-Schule mit einer vor dem Zufahrtsbereich situierten Bushaltestelle. In etwa bei Str.km 243,160, also ca. 110 m nach dem Messpunkt, endet das Ortsgebiet und beginnt eine 70m km/h-Beschränkung. In diesem Bereich verläuft die B1 bis zu Str.km 243,0 im unbebauten Freiland. Der Lenker des gemessenen Fahrzeugs hat demnach ca. 110 m vor dem Ende des Ortsgebietes seine Geschwindigkeit bereits an weiterführende Beschränkungsverhältnisse „angepasst" bzw. die in der Folge zulässige Höchstgeschwindigkeit um 34 km/h überschritten. Eine besondere Übertretungsintensität ist dabei – anders als bei einer gleichartigen Übertretung innerhalb des weiterführend verordneten Ortsgebietes – nicht zu erkennen, wenn man zudem bedenkt, dass zum Tatzeitpunkt um 03:53 Uhr kein Linienverkehr

erfolgt sowie bei keiner der beidseits situierten Ein- bzw. Ausfahrten mit Fahrbewegungen zu rechnen ist und – selbst wenn – beleuchtete Fahrzeuge im rechtwinkeligen Annäherungsverkehr frühzeitig und deutlich wahrzunehmen gewesen wären.

Mit anderen Worten: das zur Last gelegte Verhalten war objektiv rechtswidrig, die konkrete Verkehrssituation wies aber keine besonderen Gefahrenmomente auf.

Zum Grad des Verschuldens ist festzuhalten, dass der Lenker die überhöhte Fahrgeschwindigkeit bewusst gewählt und eingehalten hat. Bei der Erhöhung oder Verringerung der Fahrgeschwindigkeit handelt es sich um ein aktives Fahrmanöver, was im konkreten Fall insbesondere auch deshalb angenommen werden kann, da der (dem Gericht bekannte) Streckenabschnitt kein nennenswertes Gefälle aufweist.

Für die vorwerfbare Begehung eines Ungehorsamsdelikts – und um ein solches handelt es sich bei einer Geschwindigkeitsübertretung – reicht gemäß § 5 Abs. 1 VStG Fahrlässigkeit aus, welche angenommen werden kann, wenn [...] der Täter nicht nachweist, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dieser Nachweis ist dem Bf nicht gelungen bzw. hat er ihn im Detail auch gar nicht geführt. Festzuhalten ist aber, dass die Tatbegehung in ihrer Gesamtheit nicht auf besonders verwerfliche Absichten im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung von Geboten zum Schutz der Verkehrssicherheit schließen lässt. Ein Umstand, der direkten Einfluss auf die Strafbemessung hat.

Geht man – wie bereits die belangte Behörde – auf der Grundlage der obigen Ausführungen davon aus, dass keine Erschwerungsgründe vorliegen und die Unbescholtenheit des Bf als subjektiver Milderungsgrund zu berücksichtigen ist, dann ist die Verhängung einer Geldstrafe im Ausmaß von etwas über 16 % des maximalen Strafbetrages von 726, Euro dann als tat- und schuldangemessen zu bewerten, wenn auch in diesem Verfahren die von der belangten Behörde in anderen gegen den Bf durchgeführten Strafverfahren zu Grunde gelegte Schätzung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (1.600,- Euro monatlich, durchschnittliches Vermögen, keine Sorgepflichten) als Basis herangezogen worden wäre. Unter dieser Annahme wurde gegen den Bf wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit am selben Messpunkt im Ausmaß von 23 km/h eine Geldstrafe von 80 Euro verhängt. Unter dieser Voraussetzung wäre auch die höhere Strafsumme auf Grund der höheren Übertretungsgeschwindigkeit betragsmäßig nachvollziehbar. Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde der Strafbemessung aber bereits die Rente des Bf in der Höhe von ca. 850 Euro monatlich herangezogen.

Es ist also schon unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Bf bzw. die damit verbundene Wertungsdiskrepanz eine deutliche Reduzierung der Strafhöhe indiziert.

Berücksichtigt man nun noch die nicht in der Sphäre des Bf gelegene lange Verfahrensdauer, die einen objektiven Milderungsgrund darstellt, scheint eine weitere Herabsetzung gerechtfertigt und die Festsetzung eines Strafbetrages von 45 Euro (und die damit einhergehende Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden) angemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger